

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 231

Ilmenau, den 16. Juni 2022

Seite

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut für
Intelligente und interaktive immersive Medien und Technologien

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut für intelligente und interaktive immersive Medien und Technologien

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), vom 10. Mai 2018 (GVBl. S 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), sowie § 16 Abs. 3 ihrer Grundordnung, erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend Universität genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut für intelligente und interaktive immersive Medien und Technologien (nachfolgend Institut genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 5. April 2022 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 15. Juni 2022 genehmigt.

Präambel

Das Institut geht aus dem bisherigen fakultätsübergreifenden Institut für Medien und Mobilkommunikation hervor. Die Überführung in das Institut steht in Zusammenhang mit der geplanten Einrichtung des neuen technologischen Zentrums Ilmenau Interactive Immersive Technologies Center (I3TC) an der TU Ilmenau und spiegelt die Fokussierung auf die dort vertretenen Bereiche wider. Die Mitglieder des Instituts arbeiten für den Aufbau und die Entwicklung einer auf hohem Niveau stehenden Forschung und Lehre auf dem Gebiet intelligenter und interaktiver immersiver Technologien und Anwendungen, insbesondere aus den Bereichen Extended Reality (VR/AR/MR), Mediated Reality sowie damit verwandten Bereichen.

Die Mitglieder des Instituts sind bestrebt, die wissenschaftliche Markenbildung fortzuführen und in den genannten Schwerpunktbereichen eine moderne und leistungsfähige Forschung an der Technischen Universität Ilmenau voranzutreiben. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben am Institut.

§ 1 Name, Struktur und Aufgabe

(1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 42 Abs. 1 ThürHG. Es führt den Namen Institut für intelligente und interaktive immersive Medien und Technologien (I4MT).

(2) Der englische Name des Instituts lautet: Institute for Intelligent and interactive immersive Media and Technologies.

(3) Die Struktur des Instituts basiert auf den Fachgebieten und Professuren, kurz Struktureinheiten, die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompe-

tenz zusammengeschlossen haben. Die jeweilige Zusammensetzung des Instituts (s. Anlage) wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Struktureinheiten des Instituts haben sich zur Mitarbeit in diesem bekannt, um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die strategische Entwicklung der Forschung und Lehre in den durch sie vertretenen Gebieten sowie struktureinheitenübergreifende Forschungskoperationen gemeinsam wahrzunehmen.

(5) Die durch das Institut vertretenen Inhalte betreffen insbesondere die Gebiete intelligenter und interaktiver immersiver Technologien und Anwendungen, sowie dafür erforderliche wissenschaftliche Teilgebiete, insbesondere Extended Reality (VR/AR/MR), Mediated Reality und hierzu verwandte Bereiche.

(6) Die Struktureinheiten nehmen in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln alle dienstlichen Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von struktureinheitenübergreifender Natur sind. Sie sind sich einig, dass bei der Bildung der Organe des Instituts alle am Institut wissenschaftlich vertretenen Struktureinheiten und ihre Mitglieder angemessen beteiligt werden sollen.

(7) Für spezielle Aufgabenbereiche können sich einzelne Struktureinheiten des Instituts zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o.ä. zusammenschließen.

(8) Die Personal- Sachmittel- und Raumausstattung der im Institut zusammengeschlossenen Struktureinheiten bleibt durch diese Ordnung unberührt. Soweit es sich nicht um spezifische Belange und Aufgabenbereiche des Instituts, insbesondere bei Umsetzung dieser Ordnung handelt, nehmen die Mitglieder der Struktureinheiten des Instituts ihre Aufgaben und Rechte in der akademischen Selbstverwaltung eigenständig wahr.

(9) Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts sind Mitglieder und Angehörige der Universität gemäß § 21 ThürHG die in den in der Anlage zu § 1 Abs. 3 genannten Struktureinheiten tätig sind. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein.

(2) Struktureinheiten, die sich mit den Zielen des Instituts identifizieren und dieser Ordnung zustimmen, können die Aufnahme in das Institut formlos, schriftlich bei der Direktorin bzw. beim Direktor beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Institutsrat (siehe §5) innerhalb von 3 Monaten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist gegenüber der antragstellenden Struktureinheit zu begründen. Im Falle der Annahme ist die Anlage zu dieser

Institutsordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Wird die Leitung einer Struktureinheit neu besetzt und gehörte die Struktureinheit bis dahin zum Institut, so ist für einen Verbleib im Institut kein erneuter Aufnahmeantrag erforderlich. Der Leiter bzw. die Leiterin der Struktureinheit muss jedoch gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Solange diese Erklärung noch aussteht, ruht die Mitgliedschaft.

(4) Dem Institut angehörige Struktureinheiten können ihre Zugehörigkeit zum Institut jederzeit beenden. Hierzu ist eine formlose, schriftliche Mitteilung des Leiters bzw. der Leiterin der Struktureinheit an die Direktorin bzw. den Direktor erforderlich. Der Direktor bzw. die Direktorin informiert hierüber die Mitglieder des Instituts sowie des Institutsrates und das Präsidium der Universität. Die Anlage zu dieser Institutsordnung ist entsprechend anzupassen.

(5) Struktureinheiten können statt einer Mitgliedschaft eine assoziierte Partnerschaft im Institut formlos, schriftlich bei der Direktorin bzw. beim Direktor beantragen. Über den Antrag entscheidet der Institutsrat innerhalb von 3 Monaten. Die Ablehnung eines Antrags ist gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich zu begründen. Im Falle der Annahme ist die Anlage zu dieser Institutsordnung entsprechend zu ergänzen. Mit dem Status eines assoziierten Partners sind keine Rechte oder Verpflichtungen gemäß § 3, insbesondere keine aktive Mitwirkung in den Organen des Instituts verbunden. Eine vorrangige Zusammenarbeit mit assoziierten Partnern gegenüber institutsexternen Dritten soll der Beförderung der Ziele des Instituts dienen. Die Mitgliedschaft einer zuvor dem Institut angehörigen Struktureinheit endet mit der Ablehnung des Antrags.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts ergeben sich insbesondere aus § 22 und § 42 ThürHG, der Grundordnung der Universität, sowie den nachstehenden Regelungen.

(2) Die Mitglieder des Instituts bemühen sich um die struktureinheitenübergreifende Einwerbung von Drittmitteln, Forschungsprojekten und Dienstleistungen.

(3) Gemeinsame Vorhaben mehrerer am Institut beteiligter Struktureinheiten sollten nach Möglichkeit durch, dem Institut zugeordnete technologische Zentren, verwaltet werden. Damit leisten die Mitglieder einen Beitrag zu Unterhalt und Modernisierung der Infrastruktur dieses Zentrums. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Instituts fühlen sich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit relevanten Unternehmen und Einrichtungen besonders ver-

pflichtet. Insbesondere mit Hinblick und unter Beachtung der Regelungen und Zielsetzungen des Kooperations-Rahmenvertrages zwischen der TU Ilmenau und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (Fraunhofer) für Fraunhofer IDMT vom 13.02.2017 wird eine dauerhafte Fortführung der engen Zusammenarbeit des Instituts mit Fraunhofer IDMT angestrebt, welches bereits langjährig mit zahlreichen Fachgebieten der Universität kooperiert, die Mitglieder des Instituts sind.

§ 4 Organe und Einrichtungen des Instituts

(1) Die Organe der Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat mit dem Institutsvorstand und die Direktorin bzw. der Direktor. Mit der Annahme der Wahl in eines der Institutsorgane erklären sich diese Personen dazu bereit, dass ihre Mitwirkung im entsprechenden Organ in geeigneter Weise, insbesondere aber auf den Webseiten des Instituts, bekanntgegeben werden darf.

(2) Einrichtungen des Instituts sind dem Institut zugeordnete technologische Zentren sowie Räume und Geräte soweit diese nicht einem technologischen Zentrum zugeordnet sind. Die jeweiligen Einrichtungen des Instituts (s. Anlage) werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. die am Institut tätigen Leiter und Leiterinnen der Struktureinheiten,
2. jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen aus den beteiligten Fakultäten,
3. jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst aus den beteiligten Fakultäten mit beratender Stimme sowie
4. jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden aus den beteiligten Fakultäten mit beratender Stimme.

(2) Die Institutsleiter und Institutsleiterinnen sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Fraunhofer IDMT können in beratender Form an den Sitzungen des Institutsrates teilnehmen, soweit sie nicht bereits gemäß Satz 1 dem Institutsrat angehören.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der akademischen und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst werden von den Mitgliedern des Instituts durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt. Die Entsendung der Studierendenvertreter erfolgt durch den jeweils

zuständigen Fachschaftsrat.

(4) Der Institutsrat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme an Sitzungen des Institutsrats kann auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden; sofern geheim abzustimmen ist, ist die Geheimhaltung durch den Direktor oder die Direktorin sicherzustellen. In der Einladung zur Sitzung wird auf das Format der Sitzung hingewiesen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gemäß § 25 Abs. 1 ThürHG gefasst soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Beschlüsse des Institutsrats können im Umlaufverfahren erfolgen. Die Entscheidung hierrüber trifft die Direktorin bzw. der Direktor im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Direktoriums. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so ist eine Institutsratssitzung einzuberufen.

(7) Der Vorsitz im Institutsrat wird durch den Direktor bzw. die Direktorin geführt.

(8) Der Institutsrat tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dieses beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen.

(9) Die Tagesordnung ist den Institutsratsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates zuzuleiten. Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(10) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des Instituts.

(11) Dem Institutsrat obliegt insbesondere:

- die umfassende Planung für eine langfristige strategische Entwicklung des Instituts in Forschung und Lehre; im Bereich der Lehre in enger Abstimmung mit den hierfür zuständigen Fakultäten,
- die Initiierung und Unterstützung von struktureinheitsübergreifenden Großforschungsvorhaben, soweit dies nicht bereits durch ein dem Institut zugeordnetes technologisches Zentrum erfolgt,
- die Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Entscheidungen hinsichtlich der langfristigen Nutzung von Räumlichkeiten und Geräten des Instituts, soweit diese nicht unmittelbar durch ein dem Institut zugeordnetes Zentrum verwaltet werden,
- die Prüfung, inwieweit die Mitglieder des Instituts ihren in § 3 formu-

lierten Rechten und Pflichten nachgekommen sind,

- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Struktureinheiten in das bzw. aus dem Institut bzw. die Verleihung des Status eines assoziierten Partners, sowie
- die Entscheidung über die Zuordnung technologischer Zentren zum Institut sowie das Institut betreffende Entscheidungen hinsichtlich der diesen zugeordneten technologischen Zentren, die über den rein operativen Betrieb hinausgehen.

(12) Der Institutsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss einer Struktureinheit aus dem Institut beschließen, insbesondere, wenn diese über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren den in § 3 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder ihr institutsschädigen des Verhalten nachgewiesen werden kann. Vor einem entsprechenden Beschluss ist der Leiterin bzw. der Leiter der betroffenen Struktureinheit Gelegenheit zur schriftlichen und persönlichen Stellungnahme gegenüber dem Institutsrat einzuräumen. Der Leiter bzw. die Leiterin der betroffenen Struktureinheit ist über die Entscheidung und den Grund der Entscheidung schriftlich zu informieren. Die Anlage zu dieser Institutsordnung ist entsprechend anzupassen.

(13) Für die Aufnahme neuer Struktureinheiten und der Verleihung des Status eines assoziierten Partners ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats erforderlich.

(14) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(15) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter und Vertreterinnen erfolgt jeweils vor dem Ablauf der Amtszeit der Direktorin bzw. des Direktors. Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Die Direktorin / Der Direktor

(1) Der Direktor bzw. die Direktorin werden aus der Gruppe der Leiterinnen und Leiter der institutsangehörigen Struktureinheiten durch alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates in geheimer Wahl gewählt.

(2) Als Direktor bzw. Direktorin ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin und kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat bzw. diejenige Kandidatin gewählt, der bzw. die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit sind Stichwahlen durchzuführen.

(3) Der Institutsrat wählt ebenso eine stellvertretende Direktorin bzw. einen stellvertretenden Direktor. Hierbei gilt der in Absatz 2 beschriebene Wahlmodus.

(4) Der gewählte Direktor bzw. die gewählte Direktorin und die gewählte stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor werden vom Präsidium auf Vorschlag des Institutsrats für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

(5) Die Wiederwahl des Direktors bzw. der Direktorin wie auch der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors sind zulässig.

(6) Tritt ein Direktor bzw. eine Direktorin von ihrem Amt vorzeitig zurück oder scheidet er bzw. sie aus dem Institut aus, so erfolgt bei einer verbleibenden Amtszeit von mehr als einem Jahr eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers oder im Falle einer unterjährigen verbleibenden Amtszeit übernimmt der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin kommissarisch die Amtsgeschäfte.

(7) Die Direktorin bzw. der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Sie bzw. er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(8) Der Direktor bzw. die Direktorin vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen.

§ 7 Der Institutsvorstand

(1) Dem Institutsvorstand gehören an:

- die Direktorin / der Direktor
- der stellvertretende Direktor / die stellvertretende Direktorin
- zwei Mitglieder der Gruppe der Leiterinnen und Leiter der Struktureinheiten
- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- eine Institutsleiterin bzw. ein Institutsleiter des Fraunhofer IDMT in beratender Funktion, sofern diese nicht bereits dem Institutsvorstand gemäß einem der vorstehenden Punkte angehört
- je ein Leiter bzw. eine Leiterin eines dem Institut zugeordneten technologischen Zentrums in beratender Funktion, sofern diese nicht bereits dem Institutsvorstand gemäß einem der voranstehenden Punkte angehören

(2) Soweit Mitglieder des Institutsvorstands nicht per Amt Mitglied desselben sind, werden sie von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Institutsrat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder der jeweiligen Gruppe gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele

Stimmen wie Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe in den Institutsvorstand zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig und führt zur Nichtberücksichtigung aller Stimmen eines Wahlberechtigten im Wahldurchgang. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt.

(3) Den Vorsitz im Institutsvorstand führt die Direktorin bzw. der Direktor.

(4) Der Institutsvorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsvorstands sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Der Institutsvorstand berät und unterstützt den Direktor bzw. die Direktorin bei der Umsetzung der vom Institutsrat beschlossenen Zielsetzungen. Dabei koordiniert er die Aufgaben des Instituts im Zeitraum zwischen Institutsratssitzungen.

(6) Der Institutsvorstand

- stimmt die Zusammenarbeit zwischen den Struktureinheiten des Instituts und dem diesen zugeordneten technologischen Zentren ab,
- koordiniert die Unterstützung von struktureinheitsübergreifenden Forschungsvorhaben, soweit diese nicht durch ein dem Institut zugeordnetes Zentrum koordiniert werden,
- trifft Entscheidungen hinsichtlich der kurzfristigen (unterjährigen) und vorübergehenden Nutzung von Räumlichkeiten und Geräten des Instituts,
- unterstützt die Planung und Begleitung des Institut betreffender Bauvorhaben sowie struktureller Maßnahmen,
- informiert den Institutsrat hinsichtlich der von ihm seit der letzten Institutsratssitzung durchgeführten Aktivitäten
- bereitet Beschlüsse des Institutsrats vor,
- informiert die Mitglieder und Angehörigen des Instituts über wichtige Institutsangelegenheiten.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsvorstands beträgt 3 Jahre. Die Wahl dieser Vertreter erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Direktorin bzw. des Direktors. Die Wiederwahl der Mitglieder des Institutsvorstands ist zulässig. Sollte eine vorzeitige Neuwahl des Direktors bzw. der Direktorin erforderlich werden, so wird im Anschluss auch der Institutsvorstand neu gewählt. Sollten Mitglieder des Institutsvorstandes vorzeitig aus diesem ausscheiden, so findet eine Nachwahl im Rahmen der nächsten regulären Sitzung des Institutsrats statt.

§ 8 Inkrafttreten der Institutsordnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Institutsordnung des fakultätsübergreifenden Instituts für Medien und Mobilkommunikation vom 06.07.2011, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 96/2011 außer Kraft.

Ilmenau, den 15. Juni 2022

gez. Univ.-Prof- Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Anlage zu § 1 Abs. 3

- FG Angewandte Mediensysteme, Prof. Schuller (Fakultät EI)
- FG Audiovisuelle Technik, Prof. Raake (Fakultät EI)
- FG Biomedizinische Technik, Prof. Haueisen (Fakultät IA)
- FG Biomechatronik, Prof. Witte (Fakultät MB)
- FG Biosignalverarbeitung, Prof. Husar (Fakultät IA)
- FG Computational Communication Science, Prof. Domahidi (Fakultät WM)
- FG Data-intensive Systems and Visualization Group, Prof. Mäder (Fakultät IA)
- FG Elektronische Messtechnik und Signalverarbeitung, Prof. Del Galdo (Fakultät EI)
- FG Elektronische Medientechnik, Dr. Werner (Fakultät EI)
- FG Industrielle Anwendungen von Medientechnologien, Prof. Bös (Fakultät MB)
- FG Integrierte Kommunikationssysteme; Prof. Mitschele-Thiel (Fakultät IA)
- FG Lichttechnik, Prof. Schierz (Fakultät MB)
- FG Medienkonzeption und Medienpsychologie, Prof. Döring (Fakultät WM)
- FG Medienmanagement, Prof. Will (Fakultät WM)
- FG Nachrichtentechnik, Prof. Haardt (Fakultät EI)
- FG Nutzerzentrierte Analyse von Multimediadaten, Prof. Hirth (Fakultät EI)
- FG Produkt- und Systementwicklung; Prof. Husung (Fakultät MB)
- FG Qualitätssicherung und Industrielle Bildverarbeitung, Prof. Notni (Fakultät MB)
- FG Virtuelle Welten und Digitale Spiele, Prof. Broll (Fakultät WM / IA)
- FG Wirtschaftstheorie, Prof. Budzinski (Fakultät WM)